

Der Enzthäler.

Anzeiger & Unterhaltungs-Blatt für das ganze Enzthal und dessen Umgegend.
 Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Neuenbürg.

32. Jahrgang.

Nr. 5.

Neuenbürg, Samstag den 10. Januar

1874.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag. — Preis halbj. im Bezirk 1 fl. 20 kr. auswärts 1 fl. 50 kr. — In Neuenbürg abonniert man bei der Redaction, auswärts beim nächstgelegenen Postamt. Bestellungen werden täglich angenommen. — Einrückungspreis die Zeile oder deren Raum 2 1/2 kr., bei Redactionsauskunft 4 kr. — Je spätestens 9 Uhr Vormittags zuvor übergebene Anzeigen finden Aufnahme.

Amtliches.

Neuenbürg.

Bekanntmachung und Erlaß an die Ortsvorsteher, betreffend die Aushebung von 1874.

A. Anmeldung der Militärpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.

I. Hinsichtlich dieser bestimmt der §. 59 der Militär-Erlass-Instruktion Folgendes:

1) Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde, unter Vorzeigung ihres Geburtscheins, zu melden; und zwar:

a) Diejenigen, welche sich am Orte ihres gesetzlichen Domizils oder in dem Musterungsbezirke (§. 69) aufhalten, zu welchem derselbe gehört, an diesem;

b) Studenten, Schüler, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgehilfen, Diensthofen, Fabrikarbeiter und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet beziehungsweise wo sie in Arbeit stehen u., sofern dieser Ort nicht zu demselben Musterungsbezirk gehört, wie ihr Domizilort.

Diese Meldung zur Stammrolle ist, sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Bestellung vor die Erlassbehörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit, unter Vorzeigung des im ersten Bestimmungsjahre empfangenen Losungs- und Bestimmungsscheins (cf. §. 85) und zwar so lange zu wiederholen, bis die Militärpflichtigen entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2) Ein Militärpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort in einen andern Musterungsbezirk verlegt, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils beziehungsweise Aufenthaltsorts behufs Verichtigung der Stammrolle ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen zu melden.

3) Wer die ad 1 und 2 gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt dem ungeachtet bei Vermeidung der im §. 176 bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militärpflichtige

a) im Orte ihres Domizils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem andern Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie sich nach Possus 1) zur Stammrolle zu melden haben, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie, und zwar in dem Falle zu a) zur Stammrolle des Domizils, im Falle zu b) zur Stammrolle des daselbst bezeichneten Ortes anzumelden.

II. Anzumelden haben sich hienach ebensowohl von Württembergern als von Angehörigen anderer deutschen Staaten, welche sich im Bezirk aufhalten:

1) Alle im Jahre 1854 geborenen jungen Männer.

2) Alle diejenigen Militärpflichtigen der Altersklasse 1852 und 1853, welche im vorigen Jahre bei der Aushebung waren und nicht eingereicht worden sind, auch keinen Ausmusterungsschein oder Ersatzreserveschein erhalten haben.

3) Alle diejenigen Militärpflichtigen früherer Altersklassen, welche aus irgend einem Grunde, wie Krankheit, Abwesenheit, Strafhaft, kürzlich erfolgte Einwanderung u. an der Aushebung noch nicht oder noch nicht insoweit Theil genommen haben, daß über ihre Militärpflicht endgiltig entschieden werden konnte.

Für die Ortsvorsteher wird kurzweg bemerkt, daß jedenfalls alle diejenigen Pflichtigen der früheren Altersklassen wieder gestellungspflichtig sind, welche vom Oberamt in den Stammrollen nicht gestrichen wurden.

Die zum einjährigen Freiwilligendienst Berechtigten der früheren Altersklassen haben sich nicht wieder zur Stammrolle zu melden, auch wenn sie den Dienst noch nicht angetreten haben.

III. Diejenigen Militärpflichtigen, welche in ihrem Geburtsort gestellungspflichtig sind, werden hienit von der Vorzeigung besonderer Geburtscheine entbunden.

IV. Die Mannschaften der früheren Altersklassen haben bei ihrer Anmeldung ihre Losungsscheine und Gestellungsatteste vorzuweisen, was namentlich bei auswärtigen Pflichtigen wichtig ist, weil nur auf Grund dieser Scheine der Ortsvorsteher beurtheilen kann, ob der sich Meldende wirklich gestellungspflichtig ist oder nicht.

V. Wer die Anmeldung unterläßt, hat nicht bloß Geld- oder Gefängnißstrafe zu erwarten, sondern kann auch unter Verlust der Berechtigung an der Losung Theil zu nehmen, oder eines aus etwaigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruches auf Zurückstellung, bezw. Befreiung vom Militärdienst vorzugsweise zu letzterem herangezogen werden.

B. Eintrag der Militärpflichtigen in die Stammrolle.

4. Die Ortsvorsteher erhalten die Weisung, ungefümt durch ortsübliche Bekanntmachung die in die Stammrolle aufzunehmenden Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, oder Brod-, oder Fabrikherren unter Androhung der zulässigen Strafen zu Befolgung der in Obigem enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

at in Wien
 fe am Weib-
 uirregung ge-
 lt die Ursache
 die Spritze,
 n der Stum-
 nde „soeben“
 das Licht der
 u ihrer Magd
 schwind“ —
 versträßen in
 nd beoor die
 n über das
 Luft gemacht
 de der Fittale
 agen im ra-
 gaffe hinein:
 t Zuge das
 dem bezeich-
 ht. „Sie sind
 ie Magd der
 — „Nun, die
 wen? — ich
 — und die-
 faktische Ur-

 ifer: „Ich
 rfindung —
 abzutreten.“
 für eine Er-
 sie besteht in
 en ohne An-
 Gerste.“ —
 in Ruh! das

 gen.
 gs nach Au-
 renalb 7 5
 Vorm.

 zum Anschl.
 ankfurt 9 5
 Nachmittags
 ge aus Hei-
 asel 4 28
 Nachm.

 zum Anschl.
 renalb 7 20

 ie Botenpost
 7 renalb.
 engänge zwi-
 er renalb
 3. tägliche
 erigen Kurs-

 mittelst seines
 g versehenen
 ie Rechnung

 3. Januar.

 52 — 59 fr.
 41 — 43 fr.
 52 — 54 fr.
 32 — 34 fr.
 33 — 35 fr.
 21 — 22 fr.
 49 — 51 fr.
 42 — 44 fr.
 24 1/2 — 25 1/2 fr.

Außerdem aber ist nach dem 1. Februar von Amtswegen nachzuforschen, ob sich alle Geseßungspflichtigen angemeldet haben und sind diejenigen, welche die Anmeldung unterließen, zur unverzüglichen Nachholung anzuhalten. Andererseits dürfen aber nicht Pflichtige, welche sich irgendwo auswärts in Deutschland aufhalten, aufgefordert werden, bloß zum Zweck der Geseßung in ihre Heimat zurückzukehren, da der Militärpflicht in allen Staaten des deutschen Reichs in gleicher Weise Genüge geleistet werden kann.

2. Alle sich Anmeldenden sind nach vorgängiger Prüfung ihrer Verhältnisse zutreffenden Falls sogleich in die Stammrolle einzutragen oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung auszustellen.

Hinsichtlich der Führung der Stammrollen wird auf §. 58 der Mil.-Erf.-Instr., auf die Verfügung des R. Oberrekrutierungsrats v. 14. August 1871 (Staatsanzeiger v. 1871 Nr. 192) und auf die im Jahre 1871 hinausgegebene auf der ersten Seite des Musterformulars für Stammrollen enthaltene Instruktion hingewiesen und weiter bemerkt:

a) der Eintrag der Pflichtigen der Altersklasse 1854 hat in der gehefteten Stammrolle auf der nächsten Seite nach der letzten gemeinderäthlichen Unterschrift zu beginnen.

b) Die alphabetische Reihenfolge ist genau einzuhalten. Bei Gleichnamigen entscheidet der Taufnamen und wenn auch dieser gleich sein sollte, das Alter.

c) Die Pflichtigen früherer Altersklassen sind je bei ihren Jahrgängen in die hiefür gelassenen freien Räume einzuschreiben.

d) Bei nicht bezirksangehörigen Pflichtigen dieser Art sind die von ihnen vorgezeigten Lösungsscheine mit der Stammrolle dem Oberamte vorzulegen, welches dieselben nach geschehener Prüfung sofort wieder zurückgeben wird.

e) Bei Ausgewanderten ist stets das Datum der Entlassungsurkunde einzusetzen. Von diesen sind wohl zu unterscheiden die nur mit Reisepaß nach Amerika Gezogenen.

f) Bei den auswärts sich aufhaltenden Pflichtigen ist überhaupt der Aufenthaltsort, sofern solcher bekannt ist, unter den Bemerkungen anzugeben.

g) Etwaige Bemerkungen in den Geburtslisten sind stets in die Stammrollen überzutragen.

Den 7. Januar 1874.

R. Oberamt. G a u p p.

An die Königl. Pfarrämter.

Denselben wird nachstehender Erlaß des R. Statist.-Topographischen Bureau in Betreff der Fertigung der Verzeichnisse und Uebersichten über die Eheschließungen, Geburten und Todesfälle zur Kenntnisaahme und Darnachachtung bekannt gegeben, zugleich werden dieselben wiederholt auf den Erlaß gleichen Betreffes „Enzhäl. 1873. Nr. 25“ aufmerksam gemacht.

Neuenbürg, 3. Januar 1874.

R. Oberamt.
G a u p p.

Königl. Statistisch-Topographische Bureau an

das R. Oberamt Neuenbürg.

Bei Revision der jährlichen Uebersichten über die Bewegung der Bevölkerung hat sich ergeben, daß über mehrere Punkte der zu Anfertigung derselben erlassenen Vorschriften Zweifel obwalten und zwar

1) wird die Ueberschrift der Rubrik 5 der Geburtstabelle (Beil. B zur Ministerialverfügung vom 15. Januar 1871) „darunter von Mehrgeburten“ häufig so verstanden, als ob bei den einzelnen Monaten nur die Zahl der Fälle von Mehrgeburten angegeben wäre, während hier vielmehr sämtliche bei Mehrgeburten zur Welt gekommenen Kinder nach Anzahl und Geschlecht noch einmal auszuheben sind, damit berechnet werden kann, in welchem Verhältniß die Zahl der bei Mehrgeburten Geborenen zur Gesamtzahl der Geborenen überhaupt steht.

Hinsichtlich der Zahl der Fälle von Mehrgeburten dagegen ist es genügend, wenn solche am Schluß der Tabelle bei Berechnung der Summen für das ganze Jahr angegeben wird. Hierbei ist alsdann die Zahl der Fälle von Zwillingen, Drillings- u. Geburten anzuführen.

2) wird die Ueberschrift der Spalte 8 der Sterbetabelle (Beil. C. zur Ministerialverfügung vom 25. Januar 1871) „bei Kindern unter 1 Jahr Alter nach Monaten so aufgefaßt, als ob bei solchen Kindern, wenn sie gestorben sind, ehe sie das Alter

eines Monats erreicht haben, dieses überhaupt nicht anzugeben wäre, und in solchen Fällen daher häufig ein Nullzeichen (0) eingesetzt. Dadurch entsteht aber Zweifel, ob das Pfarramt damit Todtgeborene habe bezeichnen wollen, welche zur Controle der Geburtstabelle hier gleichfalls vorzutragen sind, (conf. den Erlaß vom 19. Februar 1873 Nr. 1298) oder Lebendgeborene, welche das Alter eines Monats nicht erreicht haben. Es ist daher zu Abschneidung von Mißverständnissen in der bezeichneten Spalte auch bei Kindern welche das Alter eines Monats nicht erreichen, die Lebensdauer in Zukunft überall beizusetzen. Endlich werden

3) häufig Gestorbene, welche zur Beerdigung in eine andere Gemeinde übergeführt werden, nicht am Orte wo sie starben, sondern an dem Orte an welchem sie begraben wurden in die Sterbetabelle aufgenommen. Da aber bei Fertigung der Letzteren nach Punkt 1 des §. 3 der Verfügung vom 25. Januar 1871 die Beziehung zum Familienregister nicht zu berücksichtigen ist, so sind solche Sterbefälle dem Wortlaut jener Verfügung gemäß immer da zu verzeichnen, wo sie vorgekommen sind.

Gegenwärtiger Erlaß ist in dem Amtsblatt des Bezirks zu veröffentlichen, ebenso der Erlaß vom 19. Februar 1873 Nr. 1298, wo dieß noch nicht geschehen ist.

Stuttgart den 18. Dezember 1873.
R i e d e.

Neuenbürg.

An die Ortsvorsteher.

Dieselben erhalten den Auftrag, die im Amtsblatt des R. Ministeriums des Innern Nro. 1 S. 2 verlangten Notizen bezüglich der Pfastergelder binnen 5 Tagen einzusenden.

Den 8. Januar 1874.

R. Oberamt.
G a u p p.

Forstamt Neuenbürg.

Verkauf von abgängigen Inventarstücken

2 hölzerne Gabelmaße, 1 Tirolersäge,

1 amerikaniische Spaltart und verschiedenes Holz- und Eisenwerk,

Montag den 12. Januar d. Js.

Vormittags 11 Uhr

auf der hiesigen Forstamtskanzlei.

Revier Enzklösterle.

Kleinnutz- und Brennholz-Verkauf.

Am Dienstag, den 13. Januar aus Staatswald Schöngarn 5, Fallentopf, und zwar:

12 Stück stärkere birken Stangen, 3440 „ Hopfenstangen, 39750 „ Floßwieden.

Ferner: 2 Rm. buchen Anbruch, 62 Rm. Nadelholzschetter, 38 Rm. dto. Prügel und 26 Rm. dto. Anbruch, 11 Rm. buchene und 30 Rm. tannene Reisprügel.

Beginn des Verkaufs Morgens 10 Uhr beim sog. Kohlstock

Altenstaig, den 5. Jan. 1874.

R. Forstamt.

H e r d e g e n.

Revier Naislach.

Der Holzmacherlohnsaccord

vom Revier Naislach wird für die 1874er Holzschläge am

Mittwoch, den 14. d. Mts.

Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus in Würzbach abgeschlossen und hiezu auch auswärtige Holzmacher eingeladen.

Den 7. Januar 1874.

R. Revieramt.
M e g g e r.

Unterlengenhardt.

Wald-Verkauf.

Der Nadelwald der Kappler'schen Töchter von hier kommt in Folge Nachgebots

am Freitag, den 16. Januar 1874,

Vormittags 10 Uhr

auf dem Rathhause in Unterlengenhardt letztmals im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf.

R. Amtsnotariat Wildbad:
F e h l e i s e n.



Kapfenhardt. **Holz-Verkauf.**

Am Montag, den 12. d. M., Nachmittags 1 Uhr verkauft die Gemeinde auf hiesigem Rathhause

- 227 Stück Gerüststangen,
 - 266 " Feldstangen,
 - 1100 " Hopfenstangen,
 - 255 " Nebpfähle und
 - 140 Rm. gemischtes Brennholz.
- Schultheiß Hauff.

Neuenbürg.

Fahrniß-Versteigerung.

Die Erben der Frau Wittwe des Ehr. Fr. Lustnauer, alt Sonnenwirths hier halten am

Donnerstag, 15. u. Freitag, 16. Januar je Vormittags von 9 Uhr an in dem Hause Nr. 104 auf dem Marktplatz hier eine Fahrnißversteigerung ab.

Es kommen zum Verkauf am Donnerstag, den 15. Januar, Silbergeschirr, Bücher, Manns- und Frauenkleider, Bettgewand und viel Leinwand, allgemeiner Hausrath.

Freitag, den 16. Januar, Küchengeschirr von Messing, Zinn, Kupfer, Eisen, Blech, Holz, Porcellain und Glas, Schreinwerk, worunter 1 Secretair, 1 eichener Kleider- und Weißzeugkasten, Faß- und Wandgeschirr, worunter 5 Fässer von 5 Zmi bis 2 Eimer 11 Zmi.

Hiezu wird eingeladen im Auftrag der Erben von

Stadtschultheiß
Wefinger.

Privatnachrichten.

Dienstmädchen-Gesuch

Ein braves Mädchen, welches sich allen häuslichen Arbeiten willig unterzieht, wird zu baldigem Eintritt gegen guten Lohn gesucht. Näheres sagt die Redaktion.

Brödingen.

Fahrniß- & Liegenschaftsverkauf.

In der Behausung des Ziegler Bisfinger in Brödingen lassen die Erben des Ziegler Jakob Heinkelmann daselbst folgende Gegenstände öffentlich versteigern:

- 1 aufgerichteter Wagen und ein Steinwagen,
- 2 Pferdegeschirr mit Teppich,
- 1 aufgerichtetes Bett,
- 2 Faß 2 Ohm haltend,
- ungefähr 16,000 Stück Ziegel und Backsteine in ungebrannter Waare,
- 3000 Stück Ziegel und Kaminsteine, gebrannte Waare,
- ungefähr 10 Klafter Holz,
- 1/4 Ader Steinbruch im Weiberg, und noch verschiedene Fahrnißgegenstände.

Wozu Liebhaber freundlichst einladet auf Montag den 12. Januar Vormittags 10 Uhr.

Den 7. Januar 1874.

Ernst Heinkelmann.

Lampenschirme

empfiehlt

Jak. Mech.

Weitere Beitritts-Erklärungen zu dem Aufruf und Wahl-Vorschlag zur Reichstags-Abgeordnetenwahl in No. 1, 3 und 4 des Enzthäler;

für
Hrn. Commerzienrath Chevalier in Stuttgart.

Von Wilbbad: Dr. Kenz.
von Höfen:

Ernst Mettler.
Gottlieb Knöllner.
Joh. Schaible.
Robert Barth.
Johann Mettler.
Fritz Großmann, Säger.
Elias Braun.

Gottl. Bodamer.
Wilh. Mettler.
Ernst Großmann.
Bernhard Gäfle.
Fritz Mettler.
Philipp Knöllner.

Jakob. Fr. Großmann.
Joh. Großmann.
Gottlieb Großmann.
Elias Großmann.
Wilhelm Großmann.
Gottlieb Laistner.

Neuenbürg.

Verwandte und Freunde erlauben wir uns zur Feier unserer am nächsten Sonntag den 11. Januar stattfindenden

H o s t i e

in das Gasthaus zum „Bären“ hier zu einem Glase Wein aufs Freundlichste einzuladen.

Franz Kainer.
Louise Heinkelmann.

Bur Rückzahlung gekündigt

4 1/2 % bayerisches neues allgemeines Anlehen vom Jahr 1857.

Ende der Verzinsung: 31. Januar 1874.

Als solide Wiederanlage empfehle ich:

5% Obligationen des Spar- & Kredit-Vereins in Ulm in Abschnitten von fl. 500 — fl. 300 — und fl. 100 — mit halbjährigen in Ulm, Stuttgart, Augsburg, München, Nürnberg, Frankfurt a./M. etc. zahlbaren Coupons. Ebenso besorge ich die Einlösung dieser Coupons und die Einschreibung der Obligationen auf den Namen oder Umschreibung auf Inhaber, spesenfrei.

Neuenbürg den 1. Januar 1874.

Carl Büxenstein.

Conweiler.

Wirthschafts-Eröffnung.



Meine neu errichtete Wein- & Bierwirthschaft zum Adler habe heute eröffnet und empfehle dieselbe hiesigem und auswärtigem geehrten Publikum zu geneigtem zahlreichem Zuspruch unter Zusicherung guter Bedienung.

Den 6. Januar 1874.

Jakob Ruck.

Schwann.

300 fl. liegen bei der Stiftungspflege gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat.

Stiftungspfleger
F a s.

Mehrere Tausend Gulden

werden gegen doppelte Sicherheit, mindestens hälftig in Gütern oder dreifach in Gebäuden alsbald ausgeliehen. Wo, sagt die Redaktion.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Zufolge der Mittheilung der Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha wird dieselbe nach vorläufiger Berechnung ihren Theilnehmern für 1873 ca. 77 Procent ihrer Prämieeinlagen als Ersparniß zurückgeben.

Die genaue Berechnung des Antheils für jeden Theilnehmer der Bank, sowie der vollständige Rechnungsabluß derselben für 1873 wird am Ende des Monats Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank sind die Unterzeichneten jederzeit bereit.

Den 5. Januar 1874.

Theod. Weiss in Neuenbürg.
Chr. Pfau in Wildbad.
Agenten der Feuerversicherungsbank f. D.

Gehrte Landwirthe!

Wir unterzeichnete Vertreter der rühmlichst bekannten verbesserten mechanischen **Flachs-, Hanf- und Abwerg-Spinnerei Schreckheim**

Ulm a./D. 1871.

Silberne Medaille.

bei Dillingen a/D. Station: Offingen bei Ulm.

erlauben empfehlend anzukündigen, daß jeder Zeit Rohstoffe zum **Spinnen, Weben, Bleichen, Färben & Twirnen im Lohne** zur Beförderung übernehmen und versichern bei bekannter unübertrefflicher, preisgekrönter Qualität, billigste Berechnung und schnelle Bedienung. Um die Fabrikate zeitlich zurückzubekommen, bitten um baldmöglichste Rohstoff-Zustellung. Nähere Auskunft ertheilen gerne die Fabriks-Agenten.

Christian Hermann in Gräfenhausen. G. F. Killich in Schwann.

Neuenbürg.

Englische **Pfeffermünz-Pastillen,** offen und in Paquet, empfiehlt **Carl Buxenstein.**

gratis! gratis! gratis!

Ein kleiner Husten, eine leichte Erkältung legt oft den Grund zu schweren Krankheiten, Brust- und Lungenleiden ja sogar zu frühem Tode. Man vernachlässige solches nicht, und gebrauche zur Vorbeugung rechtzeitig **G. A. W. Mayers Brust-Syrup**

Stets zu haben bei **G. Buxenstein in Neuenbürg. G. Luppold in Wildbad.**

gratis! gratis! gratis!

Ein kleiner Husten, eine leichte Erkältung legt oft den Grund zu schweren Krankheiten, Brust- und Lungenleiden ja sogar zu frühem Tode. Man vernachlässige solches nicht, und gebrauche zur Vorbeugung rechtzeitig **G. A. W. Mayers Brust-Syrup**

Stets zu haben bei **G. Buxenstein in Neuenbürg. G. Luppold in Wildbad.**

Bis Lichtmess wird ein in häuslicher Arbeit und im Nähen erfahrenes Mädchen gesucht. Wo? sagt die Redaktion.

Schömburg.
Unterzeichneter nimmt die Ansagen gegen **Heinrich Rothacker**, Metzger dahier als unbegründet zurück und bittet denselben öffentlich um Verzeihung.
Michael Schalte von Oberlengenhardt, wohnhaft in Schömburg.

Kronik. Deutschland.

General-Ladmirant, Gouverneur von Paris, hat zu den Offizieren der Pariser Garnison beim Neujahrsempfange unter Anderem gesagt: „Sie haben auch an der Reorganisation der Armee in der Sphäre, die Jedem eigen ist, zu arbeiten, um Frankreich seine Stellung in Europa und die Oberherrschaft, die es haben muß, zurückzugeben.“ — Wir Deutsche sind ein friedliebendes Volk und Kaiser Wilhelm that das Gelübniß, „allezeit ein Mehrer des Reiches sein zu wollen, nicht an kriegerrischen Eroberungen, sondern an Gütern des Friedens auf dem Gebiete nationaler Wohlfahrt, Freiheit und Gesittung;“ es lassen uns also vorerst die Worte des Franzosen kühl; sollte es sich aber wieder um die „**Oberherrschast**“ der Franzosen handeln wollen, wird Deutschland alle Versuche, „jene alten Zeiten“ wieder zurückzuführen mit einem neuen Gravelotte und Sedan zurechtweisen. — Bei den morgen stattfindenden Wahlen zum deutschen Reichs-

tage können wir auch dem Auslande am Besten zeigen, daß wir unsere theuren Errungenschaften erhalten wissen wollen.

Württemberg.
Im Druck erschienen sind: Eine Ereigniz von 74,618 fl. 28 kr. aus Mitteln der Kriegsschädigung, um daraus denjenigen, welche durch die Reichsgeißelung in dem Bezuge von **Floß a b g a b e n** beeinträchtigt worden sind, Entschädigungen aus Billigkeitsgründen zu verabreichen, nebst einer motivirenden Note des Ministers des Innern an das K. Finanzministerium.

Stuttgart, 9. Jan. Eine in der Weberstraße wohnende Frau wurde vorgestern Nacht durch das Schreien ihres ein halb Jahr alten Kindes aufgeweckt. Da das Kleine an der Sicht leidet, so achtete die Mutter nicht besonders auf dessen Zammern. Letzteres wurde jedoch immer stärker und als die Frau nachsieht, findet sie ihr Kind im Blute liegen. Eine Ratte, welche aus dem Fußboden ins Zimmer gelangt war, hatte den Kopf des Kleinen angebissen und schon zwei Stücke der Kopfschwarte, welche sie bei der Flucht liegen ließ, abgebissen.

Neuenbürg, 9. Januar. Auf Morgen den 10. Januar ist das deutsche Volk, also auch wir zur Wahl seiner Vertreter im Reichstag berufen.

Unterzügen wir die Wichtigkeit dieser Wahlen und die großen Aufgaben ja nicht, die des Reichstags warten.

Die Wahl des VII. Wahlkreises zu dem wir gehören, ist diesmal in so fern einfacher, als unserem Candidaten dem hies. Abgeordneten:

Hrn. Chevalier von Stuttgart kein Candidat gegenübersteht. Unser bisheriger Abgeordneter hat sich bisher aufs Beste bewährt, wir haben keinen Anlaß ihm mitren zu werden; jeder Wähler fühlt dankbar, daß wir in ihm einen würdigen Vertreter besitzen.

Verschiedene Gründe mahnen uns, recht zahlreich zur Wahlurne zu gehen:

Das Volk macht von einem seiner wichtigsten Rechte Gebrauch; es stimmt ab über seine mit eigenem Blut und Gut errungene staatliche Einheit, es stimmt ab darüber ob wir ein deutsches Reich behalten wollen, mächtig genug und stark, um jeden einzelnen Staat zu schützen gegen äußere und innere Feinde; es stimmt ab darüber, ob wir auch künftig gemeinsam mit den andern Deutschen unsere heiligsten Interessen und Angelegenheiten berathen, den Frieden und die Früchte der Arbeit erhalten sehen wollen.

Bleiben wir hinter unsern Mitwählern in den andern Bezirken nicht zurück und zeigen wir schließlich durch den Gang zur Wahl-Urne unserem Abgeordneten unser Vertrauen, was allein ihn stärkt und welchen Gang wir ihm zu seiner wie zu unserer eigenen Ehre schuldig sind.

Unterlasse ja kein guter Deutscher und Württemberger seine Stimme abzugeben.

Hierzu eine Beilage, die theilweise Morgen folgt.